Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

hayn — „für meine heilige Pflicht, Euere Majestät nochmals anzuflehen, daß die Entscheidung über den U-Boot-Krieg in keiner Weise mit dem Urteil über die Haltung des Großadmirals von Tirpitz verknüpft wird. Sollte der U-Boot-Krieg aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen, trotzdem ihn der sachverständige und — soweit ich sehen kann — ganz unvoreingenommene Berater Euerer Majestät nach Pflicht und Gewissen für aussichtsvoll erklärt, so müßte ich dies als ein Unglück für Kaiser und Reich ansehen".

Eine Tagebucheintragung des Generaloberſten von Plessen vom folgenden Tage, 11. März, deutet darauf hin, daß der Oberste Kriegsherr sich immer mehr der Auffassung des Reichskanzlers zuzuwenden begann: „Seine Majestät wiesen den General von Falkenhayn auf Grund dessen schriftlicher Eingabe darauf hin, daß nicht annähernd soviel U-Boote vorhanden, als erforderlich wären, um den U-Boot-Krieg in radikaler Form zu führen". Hiernach bestand wenig Aussicht, daß es dem Generalstabschef gelingen würde, die Zustimmung des Kaisers zur Anwendung der U-Boot-Waffe in der Form zu finden, die er in Übereinstimmung mit dem Admiralstabschef für ihre kriegsentscheidende Wirksamkeit als unerläßlich ansah.

B. Von Anfang April bis Mitte Mai.

Karten 1, 2, 3, 5 und Skizze 11.

Die undurchsichtige, im Grunde tiefverschlossene Natur des Generals von Falkenhayn macht es ungemein schwer, ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, ob er trotz der starken Worte am Schluß seines Schreibens vom 4. April[1]) sich wirklich ernsthaft mit der Absicht getragen hat, „den Feinden 4. April.
an anderer Stelle das Gesetz vorzuschreiben, die Entscheidung zu suchen", falls bei Verdun nicht bald ein großer Erfolg erzielt wurde. Manches spricht für die Annahme, daß er diesem Gedanken auch jetzt noch mit erheblichen inneren Vorbehalten gegenübergestanden hat. Für die nächste Zukunft freilich sollte ja „alles darangesetzt werden, um im Kampfgebiet an der Maas nach dem bisherigen Angriffsverfahren vorwärtszukommen". Wollte der Generalstabschef aber für den mit Recht als durchaus möglich bezeichneten Fall des Mißlingens dieser Anstrengungen die Entscheidung an anderer Stelle suchen, so mußte er sich, wie er selbst in seinem Schreiben sagte, „rechtzeitig" schlüssig darüber werden, wie und wo dies geschehen sollte, und entsprechende Vorbereitungen ernsthaft in Angriff

[1]) S. 289.